

Recht und Verhalten

Herausgegeben von
CHRISTOPH ENGEL, MARKUS ENGLERTH,
JÖRN LÜDEMANN und
INDRA SPIECKER gen. DÖHMANN

Mohr Siebeck

Recht und Verhalten



Recht und Verhalten

Beiträge zu Behavioral Law
and Economics

Herausgegeben von

Christoph Engel, Markus Englerth, Jörn Lüdemann
und Indra Spiecker genannt Döhmann

Mohr Siebeck

Christoph Engel ist Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn, Mitglied der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und Honorarprofessor an der Universität Osnabrück.

Markus Englerth arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Abgeordnetenbüro eines Mitglieds des Deutschen Bundestags in Berlin.

Jörn Lüdemann ist Habilitand am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn und Lehrbeauftragter an den Universitäten Osnabrück und Mannheim.

Indra Spiecker gen. Döhm ist Habilitandin am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern und Lehrbeauftragte an der Universität Osnabrück.

ISBN 978-3-16-149144-3 / eISBN 978-3-16-163449-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2023

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Dieses Werk ist seit 12/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Was auch immer das Recht bewirkt: es muss dafür das Verhalten seiner Adressaten verändern. Das ist offensichtlich, wenn gerade dieses Verhalten Anlass zur Intervention gegeben hat. So liegt es etwa bei den Beiträgen der Haushalte oder der Unternehmen zu den Umweltproblemen. Aber auch wenn die Natur von sich aus zur Bedrohung wird, wie bei einer Sturmflut, kann das Recht der Natur doch keine Fesseln anlegen. Allenfalls kann es den Küstenbewohnern gebieten, die Deiche zu warten. Auf Verhalten wirkt das Recht auch dann ein, wenn dies vorgeblich gar nicht sein Ziel war. Solche Steuerungskepsis ist nicht nur bei römisch-rechtlich geprägten Zivilisten verbreitet. Ähnlich denken auch die Strafrechtler, die den Glauben an die verhaltenslenkende Wirkung der Strafe verloren haben. Auch Steuerungskeptiker behaupten aber nicht, dass Recht für das Verhalten seiner Adressaten irrelevant sei. Sie sehen in dieser Wirkung nur nicht das (alleinige) Telos der Norm.

Das Recht hat also Grund, sich für die Wissenschaften zu interessieren, die etwas über Verhalten aussagen. Deshalb gibt es auch einen schon ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Austausch zwischen Juristen und Psychologen. Nachdem das Interesse an Fragen wie dem Erklärungsbewusstsein oder der realen Verbandspersönlichkeit verebbt war, hatte sich dieser Austausch jedoch auf ein paar klassische Gegenstände verengt. Dazu gehören etwa die verminderte Schuldfähigkeit, die Verlässlichkeit von Augenzeugen oder die Tücken der polizeilichen Gegenüberstellung. Darüber ist in Vergessenheit geraten, dass es kaum eine Rechtsfrage gibt, die nicht auch ihre Verhaltensdimension hätte.

Renaissancen folgen ihrer eigenen, oft überraschenden Logik. Es bedurfte erst eines Impulses aus einem fremden Land, vor allem aber aus einem fremden Fach. Immer mehr Ökonomen begannen daran zu leiden, dass die Verhaltensannahmen des Rationalmodells in manchen Kontexten offen kontrafaktisch sind. Aus diesem Unbehagen ist eine ganze Teildisziplin der Ökonomie geworden. Diesen Impuls haben amerikanische Juristen aufgegriffen, nicht zuletzt um normativen Folgerungen aus der ökonomischen Analyse des Rechts entgegenzutreten. Erst langsam bemerkt man, dass die Rechtswissenschaft auch direkt mit der Psychologie in Austausch treten könnte.

Alle Autoren dieses Bandes sind oder waren Wissenschaftler am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern. Das Institut hat die Aufgabe, Gemeinschaftsgutsprobleme zu verstehen und dafür Lösungen zu entwickeln. Diese Aufgabe hat uns früh für die verhaltenswissenschaftliche Dimension des Rechts sensibilisiert. Wo man mit anderem intellektuellen Besteck ein Gemeinschaftsgutsproblem vermuten würde, ist es aus verhaltenswissenschaftlicher Perspektive manchmal gar nicht da, oder es stellt sich jedenfalls ganz anders dar. Auch die bekannten Lösungen zeigen sich in neuem Licht, und ganz neue Lösungen werden sichtbar. Dieses Buch spricht aber allenfalls *illustrandi causa* von Gemeinschaftsgütern. Vielmehr will es zeigen, warum verhaltenswissenschaftliche Analyse auch jenseits des Rechts der Gemeinschaftsgüter lohnt, welche Art von Einsichten man als Jurist dabei gewinnen kann, und vor welchen Fallstricken man sich hüten sollte.

Eine Renaissance ist keine Kopie. Die Verhaltenswissenschaften verwenden heute ganz andere Methoden als vor hundert Jahren. Das generische Wissen ist sprunghaft angewachsen. Mit dem Rationalmodell der Ökonomen, aber auch mit konstruktivistischen Theorien stehen die experimentellen Befunde in einem grundlegend veränderten konzeptionellen Kontext. Das Recht will heute ganz andere, vor allem aber viel mehr soziale Probleme bewältigen als in der Blütezeit des Liberalismus. Die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich nach zwei Weltkriegen, der europäischen Einigung und der Globalisierung tiefgreifend gewandelt. Wiederbelebt wird deshalb nur das abstrakte Interesse der Juristen an den Verhaltenswissenschaften. Es wird heute aber zu vollständig anderen Fragen, vielleicht auch anderen Lösungsvorschlägen führen. Dieses Buch will die deutschen Juristen dafür begeistern, sich auf dieses wissenschaftliche Abenteuer einzulassen. Es gibt viel zu holen.

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung

Jörn Lüdemann

Jenseits von Rationalität und Eigennutz..... 1

I. Grenzen des homo oeconomicus – Grundlagen

Jörn Lüdemann

Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft..... 7

Markus Englerth

Behavioral Law and Economics – eine kritische Einführung.....60

II. Grenzen der Rationalität

Indra Spiecker gen. Döhmman/Stephanie Kurzenhäuser

Das rechtliche Darstellungsgebot. Zum Umgang mit Risiko-
information am Beispiel der Datenerhebung im Bundesinfektions-
schutzgesetz (IfSG).....133

Christian Schmies

Behavioral Finance und Finanzmarktregulierung 165

Anne van Aaken

Das deliberative Element juristischer Verfahren als Instrument zur
Überwindung nachteiliger Verhaltensanomalien – Ein Plädoyer für
die Einbeziehung diskursiver Elemente in die Verhaltensökonomik
des Rechts – 189

Markus Englerth

Vom Wert des Rauchens und der Rückkehr der Idioten
– Paternalismus als Antwort auf beschränkte Rationalität?.....231

III. Grenzen des Eigennutzes

Stefan Magen

Fairness, Eigennutz und die Rolle des Rechts.

Eine Analyse auf Grundlage der Verhaltensökonomik261

IV. Grenzen der Rezeption

*Christoph Engel*Verhaltenswissenschaftliche Analyse: eine Gebrauchsanweisung
für Juristen.....363

Index.....407

Jörn Lüdemann

Jenseits von Rationalität und Eigennutz

I. Über dieses Buch

Die Rechtswissenschaft war schon immer eine neugierige Wissenschaft. Die europäische Rechtswissenschaftsgeschichte legt Zeugnis ab vom lebhaften Interesse des Fachs an Ideen und Einsichten aus anderen Disziplinen. Doch nicht allen Nachbarwissenschaften begegnen wir mit der gleichen Offenheit. Während die Rezeption der Philosophie und der Geschichtswissenschaften auf eine lange Tradition zurückblicken kann, und die modernen Naturwissenschaften zumindest auf Interesse und Respekt der Juristen hoffen dürfen, fällt die Begeisterung der deutschen Rechtswissenschaft für andere Disziplinen deutlich weniger euphorisch aus. Das musste nach der Politikwissenschaft nicht nur die Soziologie erleben, die in den 1970er Jahren „vor den Toren der Jurisprudenz“ stand¹ und dort nach überwiegender Ansicht auch bleiben sollte. Auch die als imperialistisch gescholtene Ökonomie wurde lange Zeit als ein trojanisches Pferd gefürchtet, das man tunlichst vor den disziplinären Stadtmauern hält.

Mit Hilfe einer wachsenden Zahl von Rechtswissenschaftlern hat es die Ökonomik mittlerweile zwar geschafft hat, einen Platz in der „Zitadelle des Rechts“² zu erobern, doch die juristische Kritik an den theoretischen Angeboten der Nachbarwissenschaft ist dadurch nicht verebbt. Zwar wächst auch in Deutschland mehr und mehr die Überzeugung, dass eine Wissenschaft vom Recht, bei der es um menschliches Verhalten geht, auf Dauer schlecht ohne wissenschaftliche Einsichten über Verhalten und Verhaltensregelmäßigkeiten auskommen kann. Oder vorsichtiger: Dass es für das eigene Fach zumindest hilfreich wäre, auf den entsprechenden Erfahrungsschatz der Nachbarwissenschaften zu rekurrieren. Aber was die Ökonomik, die sich in den letzten Jahrzehnten von einer reinen Wirtschaftswissenschaft zu einer allgemeinen Sozialwissenschaften entwickelt hat, insoweit anzubieten hat, weisen auch heute noch viele Juristen entschieden zurück. Das gilt nicht zuletzt für den Grundbaustein der meisten ökonomischen Verhaltensmodelle: den so genannten *homo oeconomicus*. Dieses mit

¹ Rüdiger Lautmann, *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz*, Stuttgart 1971.

² Andreas Heldrich, *JuS* 1974, S. 281.

gespenstischer Rationalität seinen eigenen Nutzen mehrende ökonomische Kunstprodukt erscheint vielen wie ein Zerrbild menschlicher Existenz, von dem sich die Rechtswissenschaft besser nicht blenden lassen sollte.

Auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Einwände das Resultat interdisziplinärer Verständigungsschwierigkeiten ist:³ Die Kritik hat einen wahren Kern und die Rechtswissenschaft tut gut daran, der gedanklichen Stringenz ökonomischer Modelle nicht all zu schnell zu erliegen. Denn auch wenn der *homo oeconomicus* ein überaus fruchtbares intellektuelles Instrument ist, auf das die Rechtswissenschaft keineswegs verzichten sollte, ist das ökonomische Verhaltensmodell doch kein theoretischer General-schlüssel, mit dem sich alles menschliche Verhalten erklären ließe. Vielmehr gibt es zahlreiche Situationen, in denen Menschen in einer Weise agieren, die aus einer streng ökonomischen Perspektive nicht zu erklären ist. Dieser Befund legt keinen generellen Verzicht auf ökonomische Theorie nahe, sondern ist in erster Linie ein Argument dafür, das ökonomische Instrumentarium je nach Kontext zu modifizieren oder durch Rückgriff auf klassische Verhaltenswissenschaften wie die Psychologie zu ergänzen. Darum geht es in diesem Buch.

Es knüpft damit an eine Diskussion an, die in der Ökonomie selbst seit geraumer Zeit geführt wird. Auch wenn die meisten Ökonomen eigentlich zu keiner Zeit ernsthaft die Auffassung vertreten haben, alle Menschen verhielten sich immer und überall wie *homines oeconomici*, beschäftigt sich das Fach doch erst in jüngerer Zeit intensiver mit den Grenzen der klassischen ökonomischen Modellwelt. Vor allem in Kooperation mit der Psychologie und durch das Aufkommen einer experimentellen Ökonomik gilt das Interesse vieler Ökonomen vermehrt solchen Konstellationen, in denen Modellprognosen und Realität auseinander klaffen – sei es, weil die Menschen nicht konsequent ihren Eigennutz maximieren oder sei es, weil sie nicht so rational denken und entscheiden, wie es ökonomischer Annahme entspräche. Diese an realistischem Verhalten interessierte Verhaltensökonomik hat in den U.S.A. ihren rechtswissenschaftlichen Niederschlag in einer Forschungsrichtung gefunden, die sich in Anlehnung an „Law and Economics“ selbst „Behavioral Law and Economics“ nennt. Sie deckt die Grenzen ökonomischer Analyse mit Hilfe verhaltenswissenschaftlicher Theorie und Empirie auf und fragt nach der Bedeutung dieser Einsichten für das Recht.

Auf dieser Linie liegen auch die folgenden Abhandlungen. Sie verfolgen dabei im Wesentlichen drei Ziele. Zuerst einmal möchten sie zur Verbreitung der entsprechenden Forschung in Deutschland beitragen. Darüber hinaus wollen sie aber auch einen eigenständigen Beitrag zur theoretischen

³ Vgl. Jörn Lüdemann, Die Grenzen des *homo oeconomicus* und die Rechtswissenschaft (in diesem Band, S. 7 ff.).

Weiterentwicklung und praktischen Anwendung des Ansatzes leisten. Nicht zuletzt liegt ein Schwerpunkt auf der notwendigen rechtstheoretischen Reflexion der juristischen Rezeption verhaltensrelevanter Forschung, die auch den Besonderheiten des deutschen Rechtssystems Rechnung trägt. Da sich Recht, Ökonomik und klassische Verhaltenswissenschaften in ganz unterschiedlicher Weise zueinander in Beziehung setzen lassen, war eine gewisse methodische Vielfalt der Beiträge dabei nicht nur unvermeidlich, sondern im Gegenteil erwünscht.

II. Die einzelnen Beiträge

Das erste Kapitel führt an die Forschungsfrage heran:

JÖRN LÜDEMANN geht in seinem Beitrag „*Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft*“ aus rechtstheoretischer Perspektive der Frage nach, wie die Rechtswissenschaft mit den Grenzen des ökonomischen Verhaltensmodells sachgerecht umgehen kann. Weil weder sorglose Rezeptionsfreude noch ein genereller Verzicht geeignete Reaktionen darstellen, wirbt er neben einer methodenpluralistischen Rezeption für eine anwendungsorientierte Relativierung der Modellgrenzen. Der Beitrag endet mit dem Ausblick auf eine Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft.

MARKUS ENGLERTH gibt unter dem Titel „*Behavioral Law and Economics – eine kritische Einführung*“ einen ausführlichen Überblick über Entwicklung und Stand der amerikanischen Behavioral Law and Economics-Forschung. Er zeichnet die Linien der theoretischen Auseinandersetzung nach und illustriert zugleich die praktische Bedeutung des Forschungsansatzes an zahlreichen Beispielen aus der US-amerikanischen Literatur.

An diese allgemeineren Abhandlungen schließt sich eine Reihe von Einzelstudien an, die sich mit den verschiedenen Annahmen des *homo oeconomicus* auseinandersetzen. Das zweite Kapitel ist zunächst den Grenzen der Rationalitätsannahme gewidmet:

INDRA SPIECKER GENANNT DÖHMANN und STEPHANIE KURZENHÄUSER befassen sich in ihrem gemeinsamen Beitrag „*Das rechtliche Darstellungsgebot*“ am Beispiel der Epidemieprävention mit den Grenzen menschlicher Informationsverarbeitung und entwickeln auf dieser Grundlage einen verhaltenswissenschaftlich gestützten Therapieverschlagn. Weil die Wirksamkeit von Informationen ganz wesentlich von der Art und Weise der Darstellung abhängt, plädieren sie für ein (gegenüber ordnungsrechtlichen Alternativen milderer) staatliches Informationsdarstellungsgebot.

CHRISTIAN SCHMIES erschließt mit seinem Aufsatz zu „*Behavioral Finance und Finanzmarktregulierung*“ die verhaltenswissenschaftliche Dimension für das deutsche Finanzmarktrecht. Auch wenn die psychologi-

sche Fundierung von Verhaltensannahmen in diesem Sektor zu keinem grundlegenden Wandel der Regulierung führen werde, zeigt er auf, warum und wie die Behavioral Finance-Forschung die deutsche Finanzmarktregulierung bereichern kann.

Ein verfahrensrechtliches Interesse liegt der Abhandlung von ANNE VAN AAKEN zugrunde. Sie spürt unter der Überschrift „*Das deliberative Element juristischer Verfahren als Instrument zur Überwindung nachteiliger Verhaltensanomalien*“ dem Potential deliberativer Verfahren für den Abbau nachteiliger Rationalitätsdefizite einerseits und zur Förderung von Konsens und Legitimation andererseits nach. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Den Abschluss des Kapitels bildet ein weiterer Beitrag aus der Feder von MARKUS ENGLERTH. In „*Vom Wert des Rauchens und der Rückkehr der Idioten*“ legt er dar, warum die verhaltenswissenschaftlichen Beobachtungen, die dem Behavioral Law and Economics-Ansatz zugrunde liegen, paternalistische Eingriffe ohne zusätzliche normative Prämissen nicht rechtfertigen können, auch wenn nicht selten das Gegenteil behauptet oder praktiziert wird.

Im dritten Kapitel geht es um die zweite Kernannahme des *homo oeconomicus*: die Eigennutzannahme und ihre Grenzen. Es besteht aus einer umfangreichen Studie über „*Fairness, Eigennutz und die Rolle des Rechts*“. Anders als die ökonomische Standardtheorie geht die Verhaltensökonomik davon aus, dass zum Eigennutzstreben Präferenzen für Fairness als weitere Motive hinzutreten. STEFAN MAGEN bietet eine systematische Übersicht über den Stand der empirischen Forschungen und untersucht, wie Fairnesspräferenzen helfen können, die Verhaltenswirkungen des Rechts besser zu verstehen.

Da methodische Vorsicht nicht nur im Umgang mit dem *homo oeconomicus* geboten ist, sensibilisiert CHRISTOPH ENGEL im vierten und letzten Kapitel des Buches unter dem Titel „*Verhaltenswissenschaftliche Analyse: eine Gebrauchsanweisung für Juristen*“ für mögliche Fallstricke bei der Rezeption verhaltenswissenschaftlicher Forschung. Er macht deutlich, dass experimentelle Daten nicht unbedingt auf rechtlich relevante Fragen antworten; dass häufig gerade dort Daten fehlen, wo sie aus rechtlicher Perspektive besonders notwendig wären; dass viele Verhaltensphänomene untertheoretisiert sind, weshalb fehlende Daten nicht einfach durch auf allgemeine Prinzipien gestützte generelle Aussagen ersetzt werden können. Und dass die dogmatischen Schnittstellen zu verhaltenswissenschaftlicher Analyse für eine fruchtbare Rezeption richtig ausgelegt werden müssen.

I. Grenzen des homo oeconomicus – Grundlagen

Jörn Lüdemann

Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft

I.	Worum es gehen soll	8
II.	Die Grenzen des homo oeconomicus	9
1.	Die Rechtswissenschaftliche Kritik	9
a)	Einführung	9
b)	Das Standardmodell	12
c)	Kritikpunkte	14
d)	Relativierungen der Kritik	15
aa)	Anwendungsbereich	15
bb)	„Menschenbilder“	16
cc)	Unterkomplexität	18
2.	Die Grenzen aus der Sicht der Verhaltensökonomik	20
III.	Die Relevanz der Grenzen für das Recht	23
IV.	Grenzen als Rezeptionshindernis?	28
1.	Alternativen zur Rezeption rechtsexterner Theorie	28
2.	Rückgriff auf Alltagstheorien	29
3.	Eine eigene Verhaltenstheorie der Rechtswissenschaft?	30
V.	Vom Umgang mit den Grenzen	32
1.	Theorienpluralismus statt Theorienkonkurrenz	33
a)	Die fragwürdige Suche nach „der“ richtigen Theorie	33
b)	Die unvermeidliche Wahl eines Ausgangsmodells	35
2.	Die anwendungsbezogene Entgrenzung	38
a)	Notwendigkeit der Entgrenzung	38
b)	Der Anwendungsbezug	39
c)	Methodische Anforderungen	40
VI.	Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft	44
1.	Praktische Rechtsanwendung	44
2.	Rechtswissenschaft	47
VII.	Von einer Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft	49
	Literatur	51

I. Worum es gehen soll*

Auf die Frage, was er an der ökonomischen Analyse des Rechts am interessantesten finde, soll ein Lehrer RICHARD POSNERS – der amerikanischen Galionsfigur von *Law and Economics* – einmal geantwortet haben: „deren Grenzen“.¹ Zahlreiche US-amerikanische Rechtswissenschaftler scheinen dieser Faszination seit einigen Jahren ebenfalls zu erliegen. Unter dem Label *Behavioral Law and Economics* spürt mittlerweile eine ganze Forschungsrichtung den Grenzen der ökonomischen Analyse, deren Bedeutung für das Recht und möglichen verhaltenswissenschaftlichen Weiterentwicklungen und Korrekturen nach.² In Deutschland verbeißen sich die Debatten dagegen weiterhin am liebsten im Grundsätzlichen. Während Kritiker im *homo oeconomicus* noch immer eine Gefahr für die Rechtswissenschaft wittern, sehen viele seiner Protagonisten ihre Aufgabe auch heute noch darin, die Vorzüge einer ökonomischen Analyse des Rechts anzupreisen. Nun mag es in der Natur des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritts liegen, dass diese beiden Positionen am Beginn der Rezeptionsdebatte gestanden haben. Auf Dauer sind sie aber gleichermaßen unbefriedigend. Statt immer wieder aufs Neue entweder die Mängel oder den Nutzen des ökonomischen Verhaltensmodells für das Recht zu demonstrieren, erscheint es fruchtbarer, in eine neue Stufe der Diskussion einzutreten und das Augenmerk nunmehr stärker auf die Frage zu richten, wie die Rechtswissenschaft angesichts ihrer spezifischen Aufgaben mit den Grenzen des *homo oeconomicus* sachgerecht umgehen kann. Das gilt auch und gerade für Juristen, die vom Nutzen ökonomischer Theorie für das Recht grundsätzlich überzeugt sind.

In diesem Sinne fragt der folgende Beitrag zunächst nach wirklichen und bloß vermeintlichen Grenzen des *homo oeconomicus* (II.). Weil weder sorglose Rezeptionsfreude (III.) noch kategorischer Verzicht (IV.) angemessene Reaktionen auf die Begrenztheit des ökonomischen Verhaltensmodells darstellen, werden Möglichkeiten eines sachgerechten Umgangs mit den Grenzen diskutiert. Neben dem Bekenntnis für einen methodenpluralistischen Zugang erscheint für die Rechtswissenschaft dabei vor allem

* Prof. Dr. Anne van Aaken, Dr. Melanie Bitter, Prof. Dr. Christoph Engel, Dr. Stefan Magen, Andreas Rimmel, Dr. Karsten Schneider und Dr. Ingolf Schwarz danke ich herzlich für die Lektüre des Manuskripts und für hilfreiche Kommentare.

¹ Richard A. Posner, *Texas Law Review* 53 (1975), S. 757 (772), zitiert nach Klaus Mathis, *Effizienz statt Gerechtigkeit?*, S. 206.

² Aus dem reichen Schrifttum vgl. nur Cass Sunstein, *American Law and Economics Review* 1 (1999), S. 115 ff.; Christine Jolls/Cass Sunstein/Richard Thaler, *Stanford Law Review* 50 (1998), S. 1471 ff.; Cass Sunstein (Hrsg.), *Behavioral Law and Economics*. Einen ausführlichen Einblick in diese Forschung gibt der Beitrag von Markus Englerth, *Behavioral Law and Economics – eine kritische Einführung* (in diesem Band, S. 60 ff.).

ein Ansatz sachgerecht, den man als anwendungsbezogene Entgrenzung bezeichnen kann (V.). Leisten kann ein solches Programm regelmäßig nur die Rechtswissenschaft, nicht aber die Rechtspraxis (VI.). Weil es an methodischen Reflexionen über diese und ähnliche Fragen der juristischen Rezeption sozialwissenschaftlicher Theorie bis heute weitgehend mangelt, schließt der Beitrag mit kurzen Bemerkungen zur Notwendigkeit und den Aufgaben einer Rezeptionstheorie der Rechtswissenschaft (VII.).

II. Die Grenzen des homo oeconomicus

1. Die rechtswissenschaftliche Kritik

a) Einführung

Kaum eine rechtstheoretische Thematik wird in Deutschland mit einer solchen Leidenschaft diskutiert wie die juristische Rezeption ökonomischer Theorie.³ Auch wenn die Zahl der Rechtswissenschaftler, die sich für die Nachbarwissenschaft öffnen oder ihr doch zumindest mit Interesse begegnen, in den letzten Jahren fraglos zugenommen hat, sind die Vorbehalte gegenüber einer ökonomischen Analyse des Rechts noch immer deutlich spürbar. Das gilt in besonderer Weise für das Öffentliche Recht, namentlich das Verfassungsrecht. Wer sich als Staatsrechtler anschickt, die Institutionen des Grundgesetzes mit ökonomischem Instrumentarium zu analysieren,⁴ darf sich auch heute noch skeptischer Blicke aus der eigenen Zunft sicher sein.⁵

Man macht es sich zu leicht, die Gründe für diese Skepsis ausschließlich in den persönlichen Motiven der wissenschaftlichen Akteure zu su-

³ Ähnlich *Stefan Grundmann*, *RabelsZ* 61 (1997), S. 423 (424): „eine Grundsatzkontroverse in den Rechtswissenschaften, eine der wenigen, die heute noch mit Pathos und Erbitterung geführt werden“. Im Vergleich zur Debatte um die juristische Rezeption der Soziologie empfindet *Martin Morlok* sie allerdings als „weniger martialisch“, *ders.* Vom Reiz und vom Nutzen, S. 1 f.

⁴ Vgl. vor allem die beiden Sammelbände von *Christoph Engel/Martin Morlok* (Hrsg.), *Öffentliches Recht als ein Gegenstand ökonomischer Forschung*; sowie *Anne van Aaken/Stefanie Schmid-Lübbert* (Hrsg.), *Beiträge zur ökonomischen Theorie im öffentlichen Recht. Zu unterschiedlichen interdisziplinären Grundverständnissen* jüngst *Oliver Lepsius*, *JZ* 2005, S. 1 ff.

⁵ Siehe aus jüngerer Zeit etwa die kritischen Anmerkungen von *Bernd Grzeszick*, *JZ* 2003, S. 647 ff. und *Oliver Lepsius*, *Die Verwaltung* 1999, S. 429 ff.; *ders.*, *Besitz und Sachherrschaft im Öffentlichen Recht*, S. 409 ff. *Christoph Möllers* und *Andreas Voßkuhle*, *Die Verwaltung* 93 (2003), S. 321 (330) sehen mittlerweile allerdings „zarte Annäherungsversuche“. Zum gegenwärtigen Methodenstreit um den Charakter der Verwaltungsrechtswissenschaft vgl. etwa *Thomas Vesting*, *Nachbarwissenschaftlich informierte und reflektierte Verwaltungsrechtswissenschaft*, S. 253 ff.

chen. Gewiss: Manche Juristen mögen eine Beschäftigung mit der modernen Ökonomik ablehnen, weil ihnen die Methoden der Nachbarwissenschaft fremd sind⁶ und sie die Mühe scheuen, sich in diese Wissenschaftsdisziplin einzuarbeiten.⁷ Nicht unwahrscheinlich dürfte auch die Furcht mancher Kritiker vor der Entwertung eigener Wissensbestände sein.⁸ Und einzelne Rechtswissenschaftler scheinen angesichts des vielfach gescholtenen „ökonomischen Imperialismus“⁹ im Letzten gar um die Herrschaft über den eigenen Gegenstand zu bangen.¹⁰ Aber Unkenntnis, Trägheit und disziplinäres Besitzstandsdenken sind selbstverständlich nicht die einzigen und wohl auch nicht die wichtigsten Quellen, aus denen sich die Reserviertheit vieler Rechtswissenschaftler speist. Neben der im Selbstverständnis der Rechtswissenschaft als einer angewandten Geisteswissenschaft wurzelnden und noch immer weit verbreiteten Ansicht, die Jurisprudenz sei auf die Sozialwissenschaften nicht angewiesen, weil sie ihre dogmatisch-exegetischen Aufgaben mit dem überkommenen hermeneutischen Bestock adäquat allein verrichten könne,¹¹ hinterfragen viele Juristen völ-

⁶ *Horst Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 7: „Es ist keineswegs ungewöhnlich, daß ein neuer Forschungsansatz deshalb abgelehnt wird, weil man ihn nicht oder nur unzureichend kennt.“ Ähnlich bereits *Peter Behrens*, Die ökonomischen Grundlagen des Rechts, S. VI: „Juristen neigen allzu leicht dazu, interdisziplinäre Theorieansätze zurückzuweisen, ohne die Zwischenstufe des Verstehens durchlaufen zu haben.“

⁷ Das ist schon deshalb nicht unwahrscheinlich, weil die externen Anreize für interdisziplinäres Arbeiten im universitären Wissenschaftsbetrieb zumindest für den Nachwuchswissenschaftler trotz anderslautender politischer Bekundungen nicht sonderlich hoch sind. Zu den Gründen eindringlich *Katharina Holzinger*, Interdisziplinarität als Gemeinschaftsgut, S. 55 ff.; *Roland Czada*, Disziplinäre Identität als Herausforderung von Interdisziplinarität?, S. 23 ff. (insbes. S. 37 ff.) und *Dieter Ewringmann*, Interdisziplinarität – eine Herausforderung für Wissenschaft und Politik, S. 215 (232 ff.).

⁸ Dazu *Claus Ott/Hans-Bernd Schäfer*, JZ 1988, S. 213 (223) und *Joachim Wieland*, Die Bedeutung der Figur des homo oeconomicus für das Recht, S. 376. Aus ökonomischer Perspektive *George Stigler*, Journal of Political Economy 1983, S. 529 (538).

⁹ Dazu etwa *Gebhard Kirchgässner*, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 7 (1988), S. 128 ff.; *Gerard Radnitzky/Peter Bernholz* (Hrsg.), Economic Imperialism; *Christian Kirchner*, Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie 7 (1988), S. 192 ff.; *George J. Stigler*, Scandinavian Journal of Economics 1984, S. 301 ff.

¹⁰ Dazu *Klaus F. Röhl*, Auflösung des Rechts, S. 1170 f.: „Titel wie „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ oder „Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“ haben den Juristen Angst gemacht. Sie haben etwa verstanden: Soziologen sind die besseren Richter und Gesetzgeber.“ Ähnlich auch *Christoph Engel*, Rechtswissenschaft als angewandte Sozialwissenschaft, S. 33, der in dieser Sorge den Kern der populären Polemik *Karl-Heinz Fezers* (JZ 1986, S. 817 ff.) sieht; sowie schließlich *Ulfrid Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, S. 422.

¹¹ Dagegen etwa *Werner Krawietz*, Recht als Regelsystem, S. 29 et passim; *Eberhard Schmidt-Aßmann*, Das Allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, S. 27 f. Zu „interdisziplinärer Anschlussfähigkeit“ als einem Qualitätsmerkmal der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht *Helmuth Schulze-Fielitz*, JöR 50 (2002), S. 1 (39 f. und 50 ff.).

Index

- Abwägung 210
- Adaption 251
- agenda setting 385
- Aggregat 368
- Aggregation von Präferenzen 208
- Akzeptanz 141, 214
- Akzeptanzsicherung 214
- ALBERT, HANS 18, 20
- Allgemeinwissen 29
- Allokationseffizienz 175
- Allokationsproblemen 206
- Alltagstheorien 29
- Altruismus 71, 199
- Ambivalenz 101, 237
- analytisch 364
- Anchoring 82–83, 94–95, 97, 172, 196
- Anfangspunkte 196
- angewandte Forschung 373
- Anker-Effekt 373
- Anlass 241, 242
- Anlegerleitbilds 179
- Anlegerschutz 174
- Annahme 17
- Anomalie 21, 190
- Anomalienreduktion 219
- Anschaulichkeit 20
- Anschnallpflicht 235, 238–241, 249–250
- Anthropologie 369
- Anti-Antipaternalismus 232
- Anwendungsbereich 15
- anwendungsbezogene
 - Rechtswissenschaft 48
- Anwendungsbezug 39
- A-priori-Wahrscheinlichkeit 93
- Äquität 303, 305–306, 321–323, 339, 345
- Arbeitsteilung, wissenschaftliche 31
- Arbitrage 173
- arguing 191
- ARLEN 73–75
- Arzneimittel 147
- asymmetrischen Paternalismus 232, 245, 247–249
- Aufklärung 141, 143
- Aufklärungspflicht 177, 247–248
- Auftritt von Krankheit
 - Kosten 137
- Ausgangsmodell 35
- Ausstattungseffekt 197, 220
- Autarkie der Rechtswissenschaft 32
- Autonomie-Argument 233–234, 237, 241, 255–256
- availability bias 22, 170

- Bandwagoning 139
- bargaining 191
- Basisrate 150
- BAYES 93, 370
- Bedingungen der Entscheidungsprozesse 218
- begrenzte Rationalität 263, 271
- Begründung 381
- Begründungspflicht 209
- Begründungspflicht der Verwaltung 213
- Begründungszwang 209
- behavioral decision theory 64, 65
- Behavioral Law and Economics 60, 62, 65, 73, 75–79, 82–83, 86, 90, 92–93, 96, 98–102, 104–105, 107–108, 111–112, 115, 117, 119, 123, 129, 225, 232–236, 239, 241–242, 244, 249, 252–257, 263, 376
- Behaviorismus 100
- Bereichsspezifik 36
- Besitzeffekt 84–86, 90, 110–111, 197
- Betroffenenbeteiligung 213
- Bewusstsein 371
- Bezugsmenge 149
- Bias 390, 394, 396
- Blutspenden 26, 384
- Börsenpreis 180

- Böswilligkeit 199
 bounded rationality 20, 176

 character evidence 105
 cheap talk 205
 cheater detection mechanism 384
 Chicago School 232
 COASE 61, 63, 69, 83
 Coase-Theorem 83–85, 87–88, 110, 233
 cognitive conservatism 172
 conflict frame 220
 counter-frame 219
 Critical-Legal-Studies 254

 DAHRENDORF 65
 Darstellungsgebot 159
 – Formen 159
 Darstellungsheuristik 92–93, 106
 Darwinismus 118
 Das Kosten-Nutzen-Argument 244
 Daten 144, 153
 – Bereitstellung 141
 – statistisch 144
 debiasing 191, 390
 Dekontextualisierung 374–375
 Deliberation 203
 Deliberation als Entdeckungsverfahren
 210
 Deliberationsprozess 209
 deliberative Demokratietheorien 208
 deliberative opinion polling 208
 Deliktsrecht 97, 112–113
 Demokratie 121, 252
 Demokratie-Argument 233, 253
 deskriptiv 364
 Diktatorspiel 70, 73, 206
 Diktator-Spiel 71
 Diskontieren 371
 Diskontierungsraten 80
 Diskontrate 276
 Dispositionen, moralische 41
 dispositives Recht 385
 Distributionsprobleme 206
 Dogmatik 47, 379
 Drogen 240–241
 dynamische Inkonsistenz 79–80

 Edukatorisches Staatshandeln 25
 Effektstärke 367

 Effizienz 11, 263
 Effizienzmarkthypothese 166
 Egoismus 69
 EIDENMÜLLER 29, 252–253
 Eigeninteresse 66–67, 69–71, 75, 77, 90
 Eigennutz 67, 69
 Eigennutzannahme 13, 264, 269–271,
 280–281, 294, 309
 Eigennützige Verzerrung 292, 294,
 338–339, 345
 – und Recht 294, 339
 Eigennützigkeit 199
 Eigennutztheorem 14
 Eigentum 109, 391
 Einstellung 144
 Einstellungstheorien 37
 Emotion 378
 Empfehlung 142
 – private 140
 – staatliche 139
 Empirie 364, 374
 Entgrenzung 38
 Entscheiden 46
 Entscheidung
 – autonom 141, 145, 156–157
 – Grundlage 143
 – informierte 141, 143
 Entscheidungskontrolle 223
 Entscheidungsvorbereitungswissenschaft
 47, 49
 Epidemieprävention 137
 ergebnisorientiert 209
 Erkennen 46
 Erkenntnisfortschritts 8
 Erkenntnisinteresse 364
 Erkenntnistheorie 18, 376
 Erklärung 364, 376
 Erklärungskraft einer Theorie 36
 Erwartungsnutzen 67–68, 78
 Erwartungsnutzen-Konzept 193
 Erwartungsnutzentheorem 193
 Erwartungswert 368
 Evolution 119
 excess volatility 168
 experimentelle Ökonomie 264, 266–267,
 272, 281–282, 291, 294–295, 298,
 306, 308, 315–316, 318, 331, 338, 341
 – Einkleidungseffekte 306, 308, 311, 343
 – Falke/Taube-Spiel 334, 341

- Öffentliche-Gut-Spiel 282, 285–286, 288–289, 291–293, 300–301, 308, 311, 313, 315–316, 321, 336–337
- Ultimatum-Spiel 282–283, 288–291, 294, 296, 299–300, 303–304, 306–308, 310, 315, 322, 335
- Experten 122, 219, 253
- expressives Recht 266–267, 331, 333–335, 337, 341, 343, 346
- Externalität 249, 250
- Extreme 81, 82

- Fahrlässigkeitsbegriff 112
- Fairness 70–75, 107, 199, 249, 264–267, 275, 277, 279, 281–285, 287–291, 293–294, 297–298, 304, 306, 308, 311, 316–317, 319, 322–324, 331, 334–335, 337–339, 342, 344–345, 347
- als Präferenz 264–265, 267–268, 270, 283, 289–290, 295, 296, 304, 307–312, 317, 321–323, 335, 338–339, 342–346
- aus Eigennutzen 277, 282
- Endogenität 308–309, 312
- Fairnesstheorien 298, 299
- Kulturabhängigkeit 283, 308–310, 343
- Unbestimmtheit 339
- und Heterogenität 338
- und Recht 261, 264–265, 306, 338, 340–342
- Fairnessempfinden 202
- Fairnessmotive 21
- Fairnessnormen 224
- Fairnessunternehmern 203
- Falsifikation 366
- Fehlverarbeitung 144
- Feldforschung 365, 374
- Filter 17
- Finanzmarkt 26
- Fokalfpunkte 197
- Folgen des Rechts 12
- Folgenabschätzung 45
- Folgenbeseitigungsanspruch 155
- Forschungsfrage 379
- Forschungsinteresse 18
- Framing 22, 89, 100, 170, 242, 394
- Framing-Effekt 193, 219
- Fraternalismus 256
- freier Willen 382
- Freiwilligkeit 395
- Funktionenschutz 175

- Ganzheitlichkeit 18
- Garantiehaftung 114
- Gegenstandsbereich 15
- Geheimnis 154
- Gemeinwohl 279
- Gerichtsmediation 215
- Gesetze 105
- Gesetzesauslegung 39
- Gesetzesvorbehalt 121
- Gesetzgebungswissenschaft 48
- Gesprächseffekt 206
- Glück 395
- Grenzen, Ausblendung der 24
- Grundlagenforschung 48, 373
- Gruppenpsychologie 368

- Haftungsrecht 27, 381
- Handlungsmodells 204
- Happiness-Forschung 243, 255
- Haustürgeschäfte 245, 379
- Haustürwiderrufsgeschäft 157
- Hedgefonds 185
- Heterogenität 26, 367
- Heuristiken 92–94, 97, 237
- Hindsight Bias 27, 60, 96–97, 112–115, 117, 125, 128–129, 382
- HOMANN, KARL 35
- homo communicans 208, 211
- Homo Oeconomicus 65–70, 77, 79–80, 204, 211, 262, 266–267, 269, 271–272, 274–276, 278–279, 281–282, 285, 287, 289, 291, 294, 298, 315–316, 320, 324, 369
- homo rationalis communicans 204, 211
- hyperbolische Abzinsung 109
- Hypothese 17

- Identifikationsproblem 365, 374
- identifiziertes Sprechen 206
- Ideologiekritik 388
- Immunisierung 382
- Impfkomplikationen 142
- Impfprävention, siehe
 Populationsschutz 137
- Information
 - Basis von Entscheidung 141
 - Basisrate 150
 - Bereitstellung 143
 - Bewertung 154
 - Bezugsmenge 148–149

- Darstellung 144, 147, 152
- extern 140
- Natürliche Häufigkeit 150
- numerisch 147
- numerische Beschreibung 147
- Nutzung 155
- Prozentangabe 151
- qualitative 147
- Quantifizierung 148
- Repräsentation 144–145
- Repräsentationsform 151
- Schutz 154
- staatliche 141
- statistisch 141, 144, 155
- verbale Beschreibung 147
- Vermittlung 143
- Veröffentlichung 142
- Verständlichkeit 143
- Verständnis 143–144, 148
- Informationsasymmetrie 377
- Informationsdarstellung 146
- Informationsdarstellungsgebot 152
- Informationsdarstellungsverbot 152
- Informationseffizienz 167
- Informationserhebungsverbot 152
- Informationsgewinnung 91, 141, 144, 158
 - unzureichend 152
- Informationsgrundlage 141
- Informationsträger 145
- Informationsverarbeitung 91–92, 94, 145, 153
 - Fehler 146
- Informationsverbreitung 141
- Informationsverwertungsverbot 152
- Informierte Entscheidungen 141
- Inputgewinnung 90
- Inputverarbeitung 90
- institutionelles Arrangement 389
- Institutionen 120, 374
- Interaktionsstrukturen 205
- interdisziplinäre Klugheitsregel 34
- Interdisziplinarität 51
- internalisierte Moral 223
- internalisierte Normen 25
- intrinsische Motivation 25, 366, 384
- Introspektion 365
- Invarianz 78
- Investorenverhalten 169
- JOLLS 62, 65, 72–73, 77, 80, 88, 102, 104–109, 113, 117, 119, 121–122, 127
- Juristische Methodenlehre 49
- juristische Person 374
- KAHNEMAN 64, 83–86, 93–94, 243
- Kasino 252
- Katastrophenpotential 137
- Kausalität 365
- Kaution 386
- KELMAN 242–243
- Kerntheorie 12
- Klima 392
- Kognition 377, 381
- kognitiv 246
- kognitive Dissonanz 372, 380
- kognitive Fähigkeiten 370
- kognitive Psychologie 101, 192, 254
- kollektiver Selbstpaternalismus 252–253
- Kommunikation 190
- Kommunikationsblockaden 215
- Kommunikationsgarantie 213
- kommunikative Rationalität 204
- Komplexität 18, 50, 396
- Konditionale Programmierung 45
- Konflikt 373
- Konfliktlösungsblockaden 211
- Konfliktlösungsverfahren 211
- Konfliktmittler 215
- Konsens 208
- Konsensfindung 209
- Konstruktionsprobleme 207, 211
- Kontext 69, 78–79, 81–82, 89, 97, 118, 371
- Kontingenz 249
- Kontrollierbarkeit 144
- Kooperation 205
- Kooperationssituationen 190
- Kooperationsspiel 222
- kooperative Rechtsgewinnung 213
- Kooperative Steuerungsinstrumente, 212
- kooperative Verwaltungsverfahren 212
- KOROBKIN 67–68, 89, 236–237
- korporative Akteure 374
- Korrelation 365
- Kostenkalkül 140
- Kosten-Nutzen-Argument 233, 239, 245, 249–251, 253–256
- Kreativität 397
- Kreditverträge 247

- Kultur 369
 Laborbefunde 118
 Law and Psychology 28, 99, 103, 378
 Learned-Hand-Formel 112
 Lebenserfahrung 30
 Leerverkäufen 183
 Legal Pragmatism Movement 120
 Legitimation 241, 248
 Legitimationsverfahren 211
 Legitimität 242
 Lernen 116, 119, 366, 378
 Lernprozesse 209
 Lerntheorien 37
 libertärer Paternalismus 232
 Limits to Arbitrage 180
 loss aversion 171

 Machtverteilung 249
 Markt 84
 materielle Fairnessnorm 221
 mathematische Formalisierung 38
 Mediation 192, 211
 Mediationsverfahren 221
 Meldepflichten 142
 Menschenbild 16, 389
 mental accounting 171, 371
 mentaler Mechanismus 395
 Meta-Präferenzen 221
 Methodenkompetenz 31
 Methodenstreit 23
 Methodologie der Sozialwissen-
 schaften 36
 methodologische Annahme 17
 methodologischer Individualismus 99
 Missverständnisse 12
 Modell 376
 Modell-Platonismus 20
 Modellstringenz 38
 Moral 43
 Motivationspsychologie 25
 multiple selves 81

 Nachbarwissenschaft 9
 Nationalökonomie 15
 naturalistischer Fehlschluss 394
 Naturgesetz 366
 Natürliche Häufigkeit 150
 Nebenwirkungen 26
 Neid 71

 Neue Institutionenökonomik 15
 Nichtförmlichkeit 213
 Niedrigkostenentscheidung 140
 Normaktivierung 206
 normativ 364, 387
 Norm-Hypothese 200
 NP hard 370
 Null-Summen-Spiel 192, 216
 Nutzendimensionen 201
 Nutzenmaximierung 90, 104

 Objektivität 374
 Öffentliches Gut 137
 – Koppelung mit privatem Gut 139
 – Nicht-Ausschließbarkeit 138
 – Nicht-Rivalität 138
 – staatliche Ersatzvornahme 138
 – staatliche Intervention 138
 – Ordnungsrecht 138
 – Subvention 138
 – Trittbrettfahren 138
 öffentlich-rechtliche Verträge 213
 ökologische Rationalität 145
 Ökonomiestudenten 74
 Ökonomik 15
 Ökonomische Analyse des Rechts 262–
 263, 289, 325–326, 331, 344, 347
 ökonomischer Imperialismus 10
 Opportunitätskosten 198
 Optimierung 90, 92, 104
 Optimismus 95–96, 101, 109, 113, 115–
 116, 237–238, 240, 247, 252
 optimizing 177
 Ordnungsrecht 381
 Organspende 385
 „out-of-pocket“-Kosten 198
 over confidence bias 22
 overconfidence 170
 Overconfidence Bias, siehe Optimismus

 package-deals 217
 Paradigma 376
 Paradigmatische Reinheit 43
 Paradoxie rationalen Entscheidens 46
 paralleles Prozessieren von Information
 371
 pareto-effiziente Lösungen 206
 Paretoeffizienz 241
 pareto-superiore 207
 Partialanalysen 11

- Paternalismus 390, 394–395
 Perfektionismus 242
 Personenmehrheit 368
 Persönlichkeit 378
 Perzeption von Fairness 221
 Planfeststellung 213
 POPPER, KARL 22
 positive Externalität 139
 Positive Theorie 11
 Positivsummenspiel 216
 POSNER 62, 81
 POSNERS, RICHARD 8
 Präferenzen 13, 68, 77–78, 80–83, 86, 88–89, 116, 242–244, 246–247
 Präferenzfunktion 192
 Präferenzstabilität 24
 Präferenzumkehr 78, 79
 Pragmatische Reduktion 18
 präskriptiv 364, 387
 Preise 13, 40, 157
 Preistheorie 63
 Probabilistik 366
 Problemabhängigkeit 33
 Problemkreis“-Effekt 194
 Problemstellung 19
 Problemstellung einer Theorie 37
 Prognose 364, 376
 Property Law 109–110
 Prospect Theory 64, 83, 85–90, 171, 236–237, 378
 Prospekt-Theorie 218
 prozedurale Fairness 221
 prozedurale Gerechtigkeit 224
 Prozeduralisierung 212
 Prozentangabe 151
 Prozess der Regelanwendung 223
 Prozesskontrolle 223
 psychische Kosten 41
 punishing sentiment 372, 384

 Quasi-Rationalität 101–102

 RABIN 72
 RACHLINSKI 251
 random walk 168
 rational choice 63
 Rational Choice 12, 69, 77–78, 239, 232, 235, 242, 249–250, 252, 254–255
 Rational-Choice-Theorie 204
 Rationalität
 – ökologisch 145
 Rationalmodell 369, 376, 390
 Rationaltheorie 262–263, 267, 270, 280, 283
 Reaktanz 372
 Realitätsarmut 14
 Rechenschaft 370
 Recht
 – als Brennpunkt 333
 – Menschenbild 263
 – und Konflikt 334
 – und öffentliche Güter 274, 330, 336
 Recht auf informationelle Selbstbestimmung 154
 Rechtfertigungstheorie 242
 Rechtsanwendung 44
 Rechtsfortbildung 45
 Rechtspolitik 383
 rechtspolitische 25
 Rechtssoziologie 325, 331
 Rechtstheorie 386
 Rechtstreue 25
 Referenzpunkt 195, 220
 Regelbefolgung 222–223
 Regulierungsgrenze 237, 241
 Repräsentation 145, 146
 Reputation 277, 279, 282, 284, 291–292, 314–316, 326
 Restriktionen 13
 Rezeptionstheorie 49
 Reziprozität 200, 266, 286–287, 299–301, 303–304, 317, 320–321, 323–325, 328, 330, 344, 346
 – negative 266, 284, 287, 318, 325, 346
 – positive 266, 297, 318, 325
 Reziprozitätsvorstellungen 21
 Rhetorik 23
 Richterpsychologie 381
 Risiko 141
 Risikoaversion 85
 Risikofreude 85
 Risikoinformation 141
 – numerisch 147
 Risikokommunikation 143–144, 148
 Risikowahrnehmung 108, 143–144
 – Kontrollierbarkeit 144
 Routinen 378, 393

 Sachverhalt 19
 Sanktion 155

- Sanktionen 372
 – als Anreize 262, 280, 288–289, 314, 324, 336
 – informale 326, 328–329, 330, 346
 – psychische 320
 – soziale 274
 – und Fairness 287–289, 291, 312, 318, 325, 330, 336–338, 340, 344–346
 – und Mißbilligungsaversion 317–318, 325, 346
 – und Recht 262, 288–289, 325, 328, 330, 346
 – und soziale Normen 312–313, 323
 satisficing 91, 177
 Schadenersatz 79, 89, 110
 Schuld 382
 Schwarzhandel 107
 Selbstdisziplin 79
 Selbstpaternalismus 252
 Selbstschutz-Argument 234
 Selbstwertgefühl 372
 Selektion 368–369
 selektive Wahrnehmung 26
 self-serving bias 75–77, 203, 220
 Signifikanz 367
 SIMON, HERBERT 20, 64, 91
 Situation 378
 soziale Normen 266–267, 295, 311–314, 316–326, 329–331, 342, 344–346, 366
 – und Recht 323, 325–327, 329, 346
 Sozialwissenschaften 265, 282, 309, 312, 326, 337
 sozialwissenschaftliche Methode 15
 Spieltheorie 70, 205, 269, 272, 280, 283, 314
 – Falke/Taube-Spiel 269, 334, 340
 – Gefangenen-Dilemma 269, 274, 279, 291, 297, 311, 319, 322, 329, 332, 343
 – Hirschjagd 269, 320, 335
 – Öffentliche-Gut-Spiel 272, 274, 278–279, 285, 314, 332
 – Ultimatum-Spiel 272, 274, 277
 – wiederholte Interaktionen 275, 313, 326–327, 332
 Staat
 – Informationspolitik 141
 Standard 139
 Standardmodell 12
 Standortentscheidungen 214
 Statistik 144
 statistische Information 155
 Status Quo 86–88, 116, 220
 Steuerung 379
 Steuerungsfähigkeit des Staatshandelns 214
 Steuerungsleistungen 40
 Steuerungstheorie 242
 Stichprobe 367
 STIKO 141
 Stil des Rechts 17
 stopping rule 91
 Stoppregeln 46
 Strafrecht 108
 subjektiv-öffentlichen Recht 213
 sunk cost fallacy 22
 SUNSTEIN 65, 73, 78, 82, 102, 253
 Support Theory 94

 THALER 65, 73
 Theoretischer Fundamentalismus 33
 Theorie 364, 375
 Theorie der relativen Position 200
 Theorienkonkurrenz 34
 Theorienpluralismus 34
 three bounds 102
 Training 368
 Transaktionskosten 83, 85, 87–88, 110–111, 198, 233
 Transformation der Präferenzen 208
 Trittbrettfahrer 26
 Trittbrettfahrer-Problem 265, 274–275, 278, 285, 287, 288–289, 291, 300, 311, 313–314, 318–319, 330, 336–337, 345
 Trivialisierung
 – sozialwissenschaftlicher Theorie 42
 TVERSKY 64, 83–86, 93–94

 Überlegensgleichgewicht 208
 Übermaßverbot 45, 391
 Üblichkeit 139
 ULEN 67–68, 236–237
 Ultimatum-Spiel 70–75, 111, 206, 369
 Umweltrecht 106
 Umweltschutz 383
 Unabhängigkeitsaxiom 193
 Unsicherheit 381, 390, 396
 unterkomplex 14
 Unterkomplexität 18
 unvollständige Verträge 266

- Utilitarismus 249
- Verallgemeinerungsfähigkeit 210
- Verankern 196
- Verborgene Kosten der Belohnung 26
- Verbraucherschutz 395
- Verfahren
 - deliberative 190–191, 206
 - rechtliche 190
 - verwaltungsrechtliche 206
- Verfahrensfairness 210
- Verfahrensgerechtigkeit 380
- verfahrensorientiert 209
- Verfassungsrecht 9
- Verfügbarkeitsheuristik 92–93, 106–108, 386
- Vergessen 156
- Verhaltensannahmen 377
- Verhaltensanomalien 193
- Verhaltensökonomik 21, 190, 264–266, 311–312, 325–326, 329, 331, 337, 344
- Verhandlungstheorie 205
- Verhandlungsverhalten 76
- Verkaufsprospekten 177
- Verlustaversion 85, 195, 367, 392
- Verschulden 376
- Verständlichkeit 43
- versteckte Wertungen 388
- Versuchspersonen 369
- versunkene Kosten 198
- Verteidiger 373
- Verteilungsgerechtigkeit 299, 304–306
- Verteilungsgewinn 397
- Verteilungssituationen 200
- Vertragsrecht 114
- Vertragsstrafen 114–116
- Vertrauen 191
- Verwaltungsakte 213
- Verwaltungshandeln 212
- Verwaltungsmediation 215
- Verwaltungsverfahrenrecht 213
- Vollständige Rationalität 20
- Vollzugsdefizit 380
- Vorhersehbarkeit 368
- Vorverständnis 11, 30
- wahrgenommene Kontrolle 26
- Werbung 157
- Wertungen 364
- Wettbewerbsrecht 157
- Widerrufsrecht 246, 248–249
- win-win-Situation 217
- Wirklichkeitskonstruktion 388
- Wirtschaft 15
- Wissenschaftstheorie 35
- Wissensproblem 397
- Wohlfahrtsökonomie 254
- Wohlfahrtsökonomik 256
- Wording-Effekt 193
- Zeitdruck 375
- Zigaretten 250, 252
- Zufall 367
- Zweckrationalität 207